

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
98	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Coesfeld-Stevede, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 9, Flurstücke 38 und 41	168
99	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen an den Standorten Gemarkung Havixbeck, Flur 21, Flurstück 307 sowie Gemarkung Havixbeck, Flur 22, Flurstück 69	169
100	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort 48653 Coesfeld, Stockum 2	170
101	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 1, WEA 3, WEA 4, WEA 5 am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur/Flurstück 36/17, 36/33 u. 34, 36/77 und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20	170
102	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Lette, Flur/Flurstück 29/3, 30/9, 30/41, 31/63	171
103	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.703 Mastschweine-, 161 Bullen- und 40 Kälberplätzen am Standort 48308 Senden, Dorfbauernschaft 13, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstücke 5-7	171
104	Sparrkassen Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	172

98/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Coesfeld-Stevede, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 9, Flurstücke 38 und 41

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat mit Antrag vom 04.12.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3

WEA 1: Nennleistung 5.300 kW, Nabenhöhe 111 m, Gesamthöhe 180,30 m

WEA 2: Nennleistung 5.300 kW, Nabenhöhe 160 m, Gesamthöhe 229,30 m

auf den Grundstücken in Coesfeld-Stevede, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 9, Flurstücke 38 und 41, beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Aufgrund einer Kumulation mit bereits im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben wurde gemäß § 12 UVPG vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 07.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Der UVP-Bericht und die ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlage sowie gutachterlich erstellte Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zur Vermeidung von Schattenwurf und zum Schattenwurfsabschaltmodul
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der Anlage
- Gutachterlicher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- usw.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.08.2019 bis einschließlich 07.10.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den 30.10.2019, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Ausle-

gungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 19.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2018/1081
Im Auftrag
gez. Geburek

99/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen an den Standorten Gemarkung Havixbeck, Flur 21, Flurstück 307 sowie Gemarkung Havixbeck, Flur 22, Flurstück 69

Die Firma Windpark Herkentrop GmbH & Co. KG, Südostring 74, 48329 Havixbeck, hat mit Antrag vom 14.12.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 Delta 4000 mit einer Nennleistung von je 4,5 MW, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m in der Gemeinde 48329 Havixbeck an den Standorten Gemarkung Havixbeck, Flur 21, Flurstück 307 (WEA 1) sowie Gemarkung Havixbeck, Flur 22, Flurstück 69 (WEA 2 und WEA 3) beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Aufgrund einer Kumulation mit anderen Vorhaben wurde gemäß § 10 UVPG vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 07.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Havixbeck, Fachbereich II – Bürgerservice, Planung, Zimmer 110, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Der UVP-Bericht und die ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlage sowie gutachterlich erstellte Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zur Vermeidung von Schattenwurf und zum Schattenwurfabschaltmodul
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der Anlage
- Gutachterliche artenschutzrechtliche Überprüfungen zur Avifauna und zu Fledermäusen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.08.2019 bis einschließlich 07.10.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 21.11.2019, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird dies jeweils rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 24.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2019/0046
Im Auftrag
gez. Geburek

100/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort 48653 Coesfeld, Stockum 2

Die Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstr. 11, 48143 Münster hat mit Datum vom 27.10.2017 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort 48653 Coesfeld, Stockum 2, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umsetzung eines Geruchsminderungskonzeptes zur Reduzierung von Gerüchen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist im Wesentlichen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder Bereiche außerhalb des bestehenden Anlagengeländes durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Mit dem Geruchskonzept soll die Belastung der Anwohner hinsichtlich der auftretenden Geruchshäufigkeiten reduziert werden, die genehmigten Schlachtzahlen bleiben dabei unberührt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BlmSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, den 23.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2017/1018-0048787
Im Auftrag
gez. Geburek

101/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 1, WEA 3, WEA 4, WEA 5 am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur/Flurstück 36/17, 36/33 u. 34, 36/77 und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld mit Datum vom 08.07.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.09.2016 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier der von Ihnen beantragten sechs genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48653 Coesfeld erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur/Flurstück 36/17, 36/33 u.34, 36/77 und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die mit demselben Antrag nach § 4 BlmSchG des Weiteren beantragten WEA 2 und WEA 7 am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 36/96 und 34/13 u.14.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 b) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in NRW (DSchG) für das Bodendenkmal „Jansburg“

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48653 Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur/Flurstück 36/17, 36/33 u.34, 36/77 und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20 durchgeführt werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Abfallentsorgungsrecht, zum Bodenschutz, zur Bahnaufsicht und zur Flugsicherung ergangen.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.07.2019 bis einschließlich 13.08.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 15.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2016/1008-0010597
Im Auftrag
gez. Geburek

102/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Lette Flur/Flurstück 29/3, 30/9, 30/41, 31/63

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 17.07.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.05.2018 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48653 Coesfeld erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Lette, Flur/Flurstück 29/3, 30/9, 30/41 und 31/63 durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,

- Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen der Errichtung der temporären Zuwegung.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur- und Artenschutz, Abfallentsorgungsrecht, Bodenschutz, Oberflächengewässerschutz, zur Archäologie und zur Flugsicherung ergangen.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.07.2019 bis einschließlich 13.08.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 18.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2018/0493-0010599
Im Auftrag
gez. Geburek

103/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BIm-SchV) zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.703 Mastschweine-, 161 Bullen- und 40 Kälberplätzen am Standort 48308 Senden, Dorfbauernschaft 13, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstücke 5-7

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Klaus-Theo Schulze Bölling, Dorfbauerschaft 13, 48308 Senden mit Datum vom 23.07.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.03.2015, mehrmals überarbeitet und vorgelegt am 10.06.2016, 31.10.2016, 23.05.2017 und erneut überarbeitet am 18.06.2018 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.703 Mastschweine-, 161 Bullen- und 40 Kälberplätzen am Standort 48308 Senden, Dorfbauerschaft 13, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstücke 5-7 erteilt.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend genannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, zum Landschaftsschutz, zum Veterinär- und Forstrecht, zum Arbeitsschutz und zur Reststoffverbringung und Abfallentsorgung ergangen.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 23.07.2019 in der Zeit vom 31.07.2019 bis einschließlich 13.08.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken der Intensivhaltung- oder aufzucht von Geflügel und Schweinen“ vom 15.2.2017 maßgeblich.

Coesfeld, den 24.07.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2016/0601-9989119
Im Auftrag
gez. Geburek

104/19 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336372883 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.10.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337091466 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.10.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337943039 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.10.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

105/19 - Sparkasse Westmünsterland

**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse
Westmünsterland**

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335278909 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351285275 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 331022889, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.07.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand